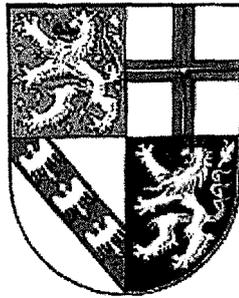


2 L 612/21

Beglaubigte Abschrift



Med. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken		
09. Juni 2021		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
<i>trm</i>	<i>18.06</i>	<i>05.07</i>

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

der

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Antragsgegner -

weiter beteiligt:

Frau

- Beigeladene -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, -
01134-21/TH/TH -

w e g e n Erlasses einer einstweiligen Anordnung (Ernennung der Frauenbeauftragten)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Oberverwaltungsgericht ..., die Richterin am Verwaltungsgericht ... und den Richter am Verwaltungsgericht ... am 4. Juni 2021

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat, fallen der Antragstellerin zur Last.

Der Streitwert wird auf 2500.- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg, weil die Antragstellerin weder einen Anordnungsgrund noch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat.

Hinsichtlich der erstrebten Sicherungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist ein Anordnungsgrund gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.¹ Im vorliegenden Fall stehen der Antragstellerin als noch amtierender Frauenbeauftragten nach dem bevorstehenden Ende ihrer Amtszeit am 10.6.2021 aller Voraussicht nach keine sicherungsfähigen subjektiven Rechte in Bezug auf diese Tätigkeit

¹ Schoch in Schoch/Schneider, VwGO, Stand: Juli 2020, § 123 Rdnr. 76

mehr zu, so dass die Gefahr einer Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin nicht gegeben ist.

Mit der für den 10.6.2021 vorgesehenen Ernennung der Beigeladenen zur Frauenbeauftragten und Aufnahme ihrer Tätigkeit endet zugleich die gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 LGG vierjährige Amtszeit der Antragstellerin als bisherige Frauenbeauftragte. Über diesen Zeitraum hinaus fortwirkende Rechte aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit stehen der Antragstellerin nicht zu. Insbesondere kann sie sich nicht mit Erfolg auf § 16 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetzwahlbestellungsverordnung - im Folgenden: LGGWBVO - berufen. Nach dieser Bestimmung führen die gewählte Frauenbeauftragte und ihre Stellvertretung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wahlanfechtung ihre Ämter fort.

Diese Vorschrift ist nach Wortlaut, Systematik und Sinn dahin zu verstehen, dass sich das Tatbestandsmerkmal „gewählte Frauenbeauftragte“ auf die aus der letzten Wahl - fallbezogen am 5. Mai 2021 - als Gewinnerin hervorgegangene, mithin neu gewählte Frauenbeauftragte - die Beigeladene - bezieht.

Ein Verständnis dieser Regelung dahingehend, dass nicht die neu gewählte Frauenbeauftragte, sondern die nicht mehr gewählte bisherige Frauenbeauftragte gemeint sein könnte, ist schon vom Wortlaut her äußerst fernliegend. Hätte der Verordnungsgeber eine solche Regelung gewollt, hätte sich eine andere Formulierung, wie etwa die Verwendung des Begriffs „bisherige Amtsinhaberin“ aufdrängen müssen. Der Umstand, dass die Wahl der Frauenbeauftragten angefochten ist, ändert nichts daran, dass die Beigeladene bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wahlanfechtung zunächst einmal als Frauenbeauftragte gewählt ist.

Zutreffend weist der Antragsgegner in systematischer Hinsicht darauf hin, dass der Verordnungsgeber den Begriff der „Gewählten“ in den §§ 14 Abs. 1-3, 15 Abs. 1 und 2 LGGWBVO eindeutig auf die neu gewählte Frauenbeauftragte bezieht. Warum dies bei § 16 Abs. 4 LGGWBVO anders sein soll, erschließt sich nicht.

Im Weiteren spricht auch die teleologische Auslegung mit Gewicht für die vorliegend vertretene Auslegung. Wäre mit der Regelung in § 16 Abs. 4 LGGWBVO die bisherige Frauenbeauftragte gemeint, hätte dies nicht nur zur Folge, dass diese durch die Anfechtung der Wahl, mithin durch eigenes Handeln, ihre Amtszeit nach Belieben selbst faktisch verlängern könnte. Zudem würde sich der Verordnungsgeber, wenn ein solcher Regelungsinhalt seinem Willen entspräche, über die vom Gesetzgeber in § 22 Abs. 1 Satz 1 LGG auf vier Jahre begrenzte Amtszeit hinwegsetzen, wofür ihm die Kompetenz fehlte. Es spricht nichts dafür, dass eine solche, die gesetzliche Anordnung konterkarierende Regelung vom Verordnungsgeber gewollt ist. Zudem sieht die Landesgleichstellungsgesetzwahlbestellungsverordnung selbst für den Fall einer erfolgreichen Wahlanfechtung nicht vor, dass die bisherige Frauenbeauftragte oder etwa die bei der Wahl nächst platzierte Bewerberin an die Stelle der gewählten Bewerberin tritt. Vielmehr bestimmt § 19 Abs. 1 Nr. 4 LGGWBVO, dass die Dienststellenleitung, sofern die Wahl durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung für ungültig erklärt wird, aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten für den Zeitraum bis zur nächsten regelmäßigen Wahl unverzüglich eine Frauenbeauftragte bestellt. Demnach soll nach dem Willen des Verordnungsgebers eine von den weiblichen Beschäftigten ausdrücklich nicht als Frauenbeauftragte gewählte Beschäftigte das Amt nicht vorläufig weiterführen. Überdies weist der Antragsgegner zutreffend darauf hin, dass bei Auslegung des § 16 Abs. 4 LGGWBVO in dem von der Antragstellerin vertretenen Sinne eine Frauenbeauftragte, die das Amt nicht länger ausüben will und deshalb bei der Wahl einer neuen Frauenbeauftragten nicht mehr kandidiert hat, gegen ihren Willen gezwungen wäre, das Amt der Frauenbeauftragten jedenfalls vorübergehend fortzuführen. Da dies ersichtlich mit dem Sinn der Regelung des § 19 Abs. 3 LGGWBVO kollidiert, kann eine Amtsführung gegen den Willen einer Beschäftigten nicht gewollt sein.

Die gegen ein solches Normverständnis gerichtete Argumentation der Antragstellerin überzeugt nicht. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal „fortführen“ keine andere Beurteilung. Mit Blick auf die zweiwöchige Wahlanfechtungsfrist ist es ohne weiteres möglich, dass die gewählte

Frauenbeauftragte schon vor der Wahlanfechtung ernannt worden ist und ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Auf die fallbezogen gegebene Situation kommt es bei der Auslegung der abstrakt generellen Regelung des § 16 Abs. 4 LGGWBVO nicht an. Von daher führt auch der Hinweis der Antragstellerin nicht weiter, dass gemäß § 16 Abs. 4 LGGWBVO auch die Stellvertretung der gewählten Frauenbeauftragten ihre Ämter fortführt, da bis zur Wahlanfechtung gemäß § 22 Abs. 3 LGG eine Anwesenheitsvertretung auf Vorschlag der Frauenbeauftragten bestellt worden sein kann. Gleiches gilt, soweit die Antragstellerin aus den Formulierungen in der Begründung zu § 16 Abs. 4 LGGWBVO „solange im Amt“ und „Verweilen im Amt“ herleiten will, dass mit der „gewählten Frauenbeauftragten und ihre Stellvertretung im Amt“ nur die noch amtierende Frauenbeauftragte und deren Stellvertretung gemeint sein kann. Ebenso wenig rechtfertigt die in der Begründung zu § 16 Abs. 3 LGGWBVO verwandte - auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bezogene - Formulierung der „designierten Frauenbeauftragten“ eine andere Auslegung. Der von der Antragstellerin im Weiteren noch angeführte Gesichtspunkt, es sei im Interesse einer ungestörten Erledigung der Geschäfte der Frauenbeauftragten zweckmäßig, wenn die bisherige Frauenbeauftragte das Amt fortführt, verfängt ebenfalls nicht, weil sich die Fragen der geordneten Übergabe der Amtsgeschäfte und der Einarbeitung der Nachfolgerin bei jeder Neuwahl stellen.

Liegt nach alledem kein sicherungsfähiges subjektives Recht der Antragstellerin vor, steht ihr auch kein Anordnungsanspruch zu, dem Antragsgegner die Übertragung des Amtes der Frauenbeauftragten an die Beigeladene vorläufig zu untersagen.

Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus den §§ 154 Abs. 1, Abs. 3 und 162 Abs. 3 VwGO zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

✓ Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

✓ Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Gegen die in dieser Entscheidung enthaltene Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in vorbezeichneter elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren sowie bei Streitwert-, Gegenstandswertbeschwerden und in Kostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.:

